

Niemals endender Urlaubsanspruch!?

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Dezember 2022 – 9 AZR 266/20 –

Am Dienstag, 20.12.2022, hat das BAG ein für die Arbeitnehmer sehr erfreuliches, aber nicht überraschendes Urteil gefällt.

In seiner Pressemitteilung erklärt das BAG, dass der gesetzliche Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nur dann verjährt, wenn der Arbeitgeber ihn über seinen „konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.“ Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf den Anspruch und Verfall hingewiesen hat.

Kommt ein Arbeitgeber dieser Hinweis- und Belehrungspflicht nicht nach, kann der Arbeitnehmer Urlaub auch über die dreijährige Verjährungsfrist hinaus geltend machen.

Der Europäische Gerichtshof hatte mit seinem Urteil vom 22.09.2022, Az. C-120/21, das BAG zu dieser Entscheidung gezwungen.

Der EuGH urteilte, dass ein Arbeitgeber - der seiner Informationspflicht nicht nachkommt und den Arbeitnehmer nicht in die Lage versetzt, seinen Erholungsurlaub zu nehmen - nicht auch noch durch eine Verjährung „belohnt“ werden dürfe.

Das deutsche nationale Verjährungsrecht stehe den Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie entgegen und sei daher nicht unionskonform.

Die Pressemitteilung des BAG finden Sie [hier](https://www.bundesarbeitsgericht.de/presse/verjaehrung-von-urlaubsanspruechen-2/) (Verlinkung:

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/presse/verjaehrung-von-urlaubsanspruechen-2/>)